

I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Moringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Auslagenersatz und Reisekostenentschädigung (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am **24.02.2022, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 25.06.2026**, folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 (Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren) wird wie folgt verändert:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Sitzungsgelder der Ratsmitglieder sowie der Vorsitzenden wird wie folgt in Absatz 1 angehoben:

- (1) Zur Wahrnehmung ihres Mandats erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 55 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ratsausschusssitzungen in Höhe von 21,00 €. Der oder die Vorsitzende erhält für ihren oder seinen Aufwand ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 € für die Leitung der Sitzungen.

Die Höhe des Verdienstausfalls sowie der Maximalbetrag pro Tag für die Ratsfrauen und Ratsherren wird wie folgt in Absatz 4 angehoben:

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 44 Abs. 1 NKomVG Anspruch Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalls, der infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt. Der Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von 29,00 € pro Stunde und darf 174,00 € je Sitzungstag nicht übersteigen.

Der letzte Satz wird in Absatz 6 eingefügt:

- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag je Stunde von 12,00 €. Der Pauschalbetrag darf 72,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen wird in Absatz 7 inkludiert:

- (7) Für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gilt Abs. 6 entsprechend.

Artikel II

§ 3 (Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister/innen, die Beigeordneten und die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden sowie den Ratsvorsitz) wird wie folgt verändert:

Die Aufwandsentschädigungen der Ziffern d und e in Absatz 1 werden in Absatz 1 erhöht:

(1) Zusätzlich zu der Entschädigung nach § 2 erhalten für nachfolgende Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung je Funktion in folgender Höhe:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | die / der 1. stellv. Bürgermeister/in | 35,00 € |
| b. | die / der 2. stellv. Bürgermeister/in | 25,00 € |
| c. | die / der 3. stellv. Bürgermeister/in | 15,00 € |
| d. | die Beigeordneten und Verwaltungsausschussmitglieder nach § 74 Abs. 1, Nr. 3 NKomVG | 45,00 € |
| e. | die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden sowie der oder die Ratsvorsitzende | 55,00 € |

Artikel III

§ 4 (Fahrtkostenentschädigung) wird wie folgt ergänzt:

Die Höhe der Fahrtkostenerstattung in Zone 2 und Zone 3 wird in Absatz 1 angehoben:

- (1) Die Fahrkosten, die unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes entstehen, werden nach Pauschalsätzen erstattet. Der Bereich der Stadt wird dabei in Zonen eingeteilt. Die Zone 1 umfasst die Ortschaft Moringen, die Zone 2 die Ortschaften Blankenhagen, Großenrode, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode sowie Thüdinghausen und die Zone 3 die Ortschaften Behrensen und Fredelsloh. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Zone ist der Wohnsitz der / des Empfangsberechtigten. Die Fahrtkostenerstattung beträgt bei Teilnahme in Präsenz 2,00 € je Sitzung in der Zone 1 3,80 € je Sitzung in der Zone 2 und 5,50 € je Sitzung in der Zone 3.

Artikel IV

§ 5 (Entschädigung für die Mitglieder der Ortsräte) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Aufwandsentschädigung der Ortsratsmitglieder sowie das Sitzungsgeld wird in Absatz 1 erhöht:

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen in Höhe von 21,00 €.

Die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister*innen wird in Absatz 2 angepasst:

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 €.

Die Entschädigung für die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen wird angehoben:

- (1) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 €.

Artikel V

§ 6 (Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) wird in Absatz wie folgt verändert bzw. ergänzt:

Das Sitzungsgeld wird in Absatz 1 für beratende Mitglieder erhöht:

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Fahrkosten- und Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung zzgl. einer Fahrtkostenentschädigung entsprechend § 4 Abs. 1. Beratende Mitglieder erhalten zudem für die selbstverpflichtende Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit eine Entschädigung pro Sitzung in Höhe von 2,00 € für den zusätzlichen Aufwand.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen wird in Absatz 2 inkludiert:

- (2) Für die Erstattung des Verdienstausfalls und der Kinderbetreuungskosten sowie mandatsbedingter Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ist § 2 Abs. 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

Artikel VI

§ 7 (Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragten) wird wie folgt verändert:

Die Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher/innen sowie Ortsbeauftragten wird in Absatz 1 angehoben:

- (1) Für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erhalten die als Ehrenbeamte tätigen Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragten der Ortschaften als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes einschließlich der Aufwendungen für Fernsprecheinrichtungen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Behrensen	115,00 €
Blankenhagen	80,00 €
Fredelsloh	210,00 €
Großenrode	125,00 €
Lutterbeck	110,00 €
Nienhagen	130,00 €
Oldenrode	90,00 €
Thüdinghausen	125,00 €

Artikel VII

§ 8 (Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige) wird wie folgt verändert:

Die Aufwandsentschädigungen für die Gleichstellungsbeauftragte und die Stadtarchivarin wird in Absatz 1 angehoben:

- (1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes, einschließlich der Aufwendungen für Fernsprecheinrichtungen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Stadtarchivar/in	140,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	115,00 €

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

In Absatz 2 wird die jährliche Kostenpauschale für die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson angehoben:

- (2) Die Schiedsperson der Stadt Moringen erhält zusätzlich zur fest geschriebenen Verfahrensgebühr nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz – NschÄG zur Abgeltung ihrer Sachkosten eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 280,00 €. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 115,00 €.

In Absatz wird der Pauschalstundensatz angehoben und ein Höchstbetrag eingepflegt:

- (4) Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit wird höchstens ein Verdienstausfall und ein Pauschalstundensatz (§ 44 Abs. 2 NKomVG) von 29,00 € je Stunde gezahlt. Der Höchstbetrag darf 174,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen wird in Absatz 5 inkludiert:

- (5) Für die Erstattung der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

Artikel VIII

Der I. Nachtrag tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Moringen, den 25.06.2026

Stadt Moringen

Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin